

## Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung des Bebauungsplans „Sudetenstraße“ in Winterlingen

Auftraggeber : Melanie Hotz

Bearbeiter : Isabelle Moser

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
2.1	Artenschutz .....	2
2.2	Umwelthaftung .....	4
<b>3</b>	<b>Bestandsbeschreibung</b> .....	<b>6</b>
3.1	Biotoptypen .....	6
3.2	Europäische Vogelarten .....	7
3.3	Fledermäuse .....	8
3.4	Reptilien .....	8
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>9</b>

### Datengrundlage Abbildungen und Pläne:

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

Sonstige Bilder kommen vom Verfasser des Berichts

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Winterlingen plant die Änderung des Bebauungsplanes „Wilhelm-Bihler-Straße, Sudetenstraße“ in Winterlingen. Das Plangebiet befindet sich im Südwesten von Winterlingen und umfasst eine Fläche von ca. 1920m<sup>2</sup> (Abbildung 1). Es grenzt im Norden und Osten an eine Wohnbebauung an, im Süden und Westen sind unbebaute Grundstücke vorhanden, welche als Mischgebietsflächen ausgewiesen sind.

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Hierzu fand am 18.12.2018 eine Ortsbegehung statt, in deren Rahmen die Lebensräume und Habitate im Plangebiet begutachtet wurden.

Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebiets in Winterlingen



## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

- Arten die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt. Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten aufgrund des Bebauungsplans zu erwartende Eingriffe "als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig" (§ 13a Abs. 2 Nr. 4. BauGB) und es findet keine Umweltprüfung statt (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB). Bekannte Vorkommen der o.g. Arten sind in diesem Fall als schwerwiegende Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB zu betrachten, die von der Gemeinde in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Daher ist es in diesen Fällen erforderlich, die mögliche Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten auch außerhalb der Eingriffsregelung in den Blick zu nehmen.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische

Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zur Zeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn <b>ökolog. Funktion</b> weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. <b>Eingriffen</b> und <b>Vorhaben</b> n. § 18 (2) S. 1 <sup>1)</sup> § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
<sup>1)</sup> <b>Vorhaben</b> n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB</li> <li>▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB</li> <li>▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB</li> </ul>						

## 2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)

- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerfordernis)<sup>1</sup>
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (SCHUMACHER 2011).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthafungsrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

---

<sup>1</sup> Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch die LUBW (2014) veröffentlicht.

### 3 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 4506 und Teilstücke der Flurstücke 4508, Sudetenstraße 21 und 4504, Sudetenstraße 27 (Abbildung 2). Auf dem Gelände befindet sich mittig ein Bauwagen und auf Flurstück 4508 eine Garage. Der Schuppen 23 im Süden des Grundstücks ist entfernt worden, sowie die beiden alten Bäume. Die nach Westen und Süden angrenzenden Grundstücke sind von Streuobstbäumen bestanden. Entlang des Zauns Richtung Norden befindet sich eine gepflanzte Gehölzreihe.

Abb. 2: Plangebiet mit den eingetragenen Flurstücken (rot)



#### 3.1 Biotoptypen

##### Grünflächen und Gebäude

Die Grünfläche wird bewirtschaftet, regelmäßig gemäht und im Winter umgegraben. Es handelt sich um eine Wiese mittleren Standortes mit Spitzwegerich, Labkraut und an den Rändern Stauden aus Brenneseln. Die Bäume auf dem Grundstück sind gefällt worden (alte Fichte und zwei Obstbäume). Es befindet sich ein kleiner Bauwagen (6 m Länge) derzeit auf der Untersuchungsfläche.

Das südlich angrenzende Grundstück ist von alten Streuobstbäumen bestanden. Entlang der Zäune besteht eine Brachfläche, welche von mehrjährigen Hochstauden bestanden ist.

Abb. 3: Plangebiet mit Streuobstbestand auf dem südlich angrenzenden Grundstück



Abb. 4: Garage im Plangebiet



### 3.2 Europäische Vogelarten

Die angrenzenden Gehölze und Hecken im Untersuchungsgebiet bieten Nistmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten, die ihr Nest auf bzw. im Stamm, Ast- oder Zweigbereich von Gehölzen anlegen. Während der Begehung wurde die Aktivität eines Buntspechts in den angrenzenden Streuobstbereichen festgestellt. Die Garage im Plangebiet

bietet dem Haussperling als gebäudebrütende Art Nistmöglichkeiten, wobei die Grünfläche im Plangebiet zur Nahrungssuche angefliegen werden kann.

Durch die Aktivität des Buntspechts, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den bereits gerodeten Apfelbäumen Baumhöhlen vorhanden waren. Jedoch eignen sich diese nicht für wertgebende Arten wie den Feldsperling, aufgrund der umgebenen, dichten Bebauung. Der Feldsperling brütet in Streuobstbeständen an Siedlungsrändern mit angrenzender, offener Agrarlandschaft.

Daher wird davon ausgegangen, dass es sich hier lediglich um häufige Gehölz- / Höhlenbrüter im Baumbestand handelte, das heißt Störungsunanfällige Arten wie Kohlmeise, Blaumeise und eventuell Stare in den Baumhöhlen und Amsel, Buchfinken etc. in den Baumkronen.

Für diese Arten müssen keine CEF Maßnahmen getroffen werden

### 3.3 Fledermäuse

Das Plangebiet kann von Fledermausarten der Siedlungen überflogen werden. Die angrenzenden Gebäude können als Quartiere genutzt werden. Innerhalb des Plangebietes sind keine relevanten Strukturen für Fledermäuse mehr vorhanden. Für das Vorhaben sind keine weiteren Untersuchungen notwendig. Jedoch ist es möglich, dass in den beiden gerodeten Apfelbäume Höhlen- und Spaltenquartiere für Fledermäuse vorhanden waren.

### 3.4 Reptilien

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geeigneten Strukturen für die Habitatnutzung der Zauneidechse.

## 4 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse. Es wurden keine Erfassungen zu den einzelnen Artengruppen durchgeführt.

Durch den Verlust der Gehölze, insbesondere solche mit Baumhöhlen, könnten **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von besonders geschützten europäischen Vogelarten und von streng geschützten Fledermausarten zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3. BNatSchG) worden sein. Inwiefern vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) getroffen wurden um artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden ist nicht bekannt.

Um einem Verbotstatbestand durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugleichen, wird empfohlen, je gefällttem Apfelbaum drei Rundkästen für Fledermäuse auszubringen.

Bei Eingriffen in die bestehenden Gebäude, wird empfohlen vertiefende Untersuchungen der gebäudebrütende Brutvögel vorzunehmen.

Falls diese nicht erfolgen, können CEF-Maßnahmen für den Haussperling vorgenommen werden, um einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen zu wirken. Dafür sind im räumlichen Umfeld 2 spezielle Haussperlingsnisthilfen (Koloniekästen) zu installieren und dauerhaft zu unterhalten.

Der Verbotstatbestand der **Störung** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei Vorkommen der o.g. planungsrelevanten Arten auszuschließen.

Unter der Voraussetzung, dass weitere, erforderliche Gehölzfällungen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen, wird der Verbotstatbestand des **Tötens oder Verletzens** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

## 5 Literatur

- Doerpinghaus, A., C. Eichen, H. Gunnemann, P. Leopold, M. Neukirchen, M. Pettermann & E. Schröder (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- MLR Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg & LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. 2. Auflage, Stand 2014, 144 S.
- Schumacher, J. (2011): Kommentar zu § 19 BNatSchG.- in: Schumacher, J., Fischer-Hüftle, P. (HRSG.): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 1041 S. Kohlhammer, Stuttgart.